

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

MMXI. Jahrgang Nr. 9

Ausgegeben in Gifhorn am 30.09.11

**Inhaltsverzeichnis****Seite****A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

Breitbandversorgung im ländlichen Raum Nichtförmliches Interessenbekundungs- verfahren des Landkreises Gifhorn (Vorhabengebiet IV)	315
--	-----

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Parsau	Gebührensatzung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen in den Ortsteilen Parsau und Croya	318
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Steinhorst	Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung	320
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Isenbüttel	Baumschutzsatzung	321

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Müden	Bebauungsplan „Badweide“ mit ÖBV, 3. Änderung	327
----------------	--	-----

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH - - -

SAMTGEMEINDE WESENDORF	Jahresabschluss 2009 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH	328
------------------------	---	-----

Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „An der Hauptstraße“ mit ÖBV	328
--------------------	---	-----

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM**Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des
Landkreises Gifhorn
(Vorhabengebiet IV)****1. Kommunale Gebietskörperschaft****1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle**

Landkreis Gifhorn
Abteilung Wirtschaftsförderung
Herr Jens Wurthmann
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
Telefon: 05371-82479
E-Mail: jens.wurthmann@gifhorn.de

1.2 Verfahrensgegenstand/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssicheren Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche Lingwedel (Gemeinde Dedelstorf in der Samtgemeinde Hankensbüttel), Teichgut, Weißenberge und Weißes Moor (alle Gemeinde Wahrenholz in der Samtgemeinde Wesendorf) sowie Westerholz einschl. Hasenberg, Horst und Lerchenberg (Gemeinde Wesendorf in der Samtgemeinde Wesendorf).

2. Gegenstand der Dienstleistung**2.1 Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber**

Der Landkreis Gifhorn und das Vorhabengebiet bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG – freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung – sowie nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und gegebenenfalls als Informationsgrundlage für etwaige, politische Entscheidungen zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Das Vorhabengebiet behält sich eine Vergabe vor.

Es wird um die Abgabe von zwei getrennten Angeboten für

1. in der Samtgemeinde Hankensbüttel:

Lingwedel

(94 Einwohner, 32 Haushalte, 2 gewerbl. Betriebe, 10 landwirtschaftl. Betriebe);

2. in der Samtgemeinde Wesendorf:

Teichgut

(170 Einwohner, 90 Haushalte, 10 gewerbl. Betrieb, 11 landwirtschaftl. Betriebe),

Weißberge

(523 Einwohner, 265 Haushalte, 5 gewerbl. Betriebe, 0 landwirtschaftl. Betriebe),

Weißes Moor

(109 Einwohner, 67 Haushalte, 4 gewerbl. Betriebe, 1 landwirtschaftl. Betrieb),

Westerholz einschl. Hasenberg, Horst und Lerchenberg

(561 Einwohner, 293 Haushalte, 19 gewerbl. Betriebe, 4 landwirtschaftl. Betriebe)

gebeten sowie

um die Abgabe eines zusammenfassenden Angebots für die Gebiete 1. und 2.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der Ortsteile und Siedlungsbereiche sowie der unterversorgten Bereiche können angefordert werden.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandversorgung (RdErl. d. Nds. ML v. 23.09.2010, VORIS 78350) im Jahr 2012 für die abgegebenen, mit Breitband unterversorgten Ortsteile und ländlichen Siedlungsbereiche als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Es ist eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream zu gewährleisten.

Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortsteile, insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche, ist erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung soll so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen je Ortsteil oder Teilprojekt u. a. Angaben zu den Investitionskosten und den erwarteten laufenden Einnahmen. In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Anzahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Dabei ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie vielen Neuanschlüssen 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellt das Vorhabengebiet eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums, RdErl. d. ML vom 23.09.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350 zur Verfügung gestellt werden. Bewerber müssen daher einen offenen Zugang zu ihrer Netzinfrastruktur gewähren.

Die Angebote müssen eine Bindefrist bis zum 30.04.2012 enthalten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben pro Einzelvorhaben sind auf 500.000,00 € beschränkt. Nach dieser Richtlinie können als Zuschuss pro Einzelvorhaben maximal 250.000,00 € gewährt werden (RdErl. d. ML vom 23.09.2010, - 306-60119/4 - VORIS 78350).

Das Vorhabengebiet behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Abgrenzung zu LTE Ausbauvorhaben

Die ländlichen Räume Niedersachsens werden derzeit entsprechend den Auflagen der BNetzA bei der Lizenzvergabe für die Frequenzen der digitalen Dividende mit LTE erschlossen.

Bei LTE ist grundsätzlich keine flächendeckende Versorgung gegeben, da sie u. a. abhängig vom Ausbreitungsgrad, der Antennenausrichtung und der Entfernung der zu versorgenden Gebäude vom Maststandort ist.

Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2009/C 235/04 vom 30.09.2009) der EU-Kommission sehen vor, dass die Angaben der Netzanbieter zu zukünftigen Ausbaupflichtungen konkret nachzuweisen sind, um eine „Blockade“ bestimmter Gebiete zu unterbinden, welche den Kommunen eine Beantragung von öffentlichen Fördermitteln zum weiteren Breitbandausbau erschwert bzw. unmöglich macht.

In Anlehnung an die o. g. Leitlinie bitten der Landkreis Gifhorn und das Vorhabengebiet bis zum Fristablauf des IBV mitzuteilen, ob eine LTE-Versorgung des im IBV bestimmten Gebietes geplant ist.

Um die flächendeckende Versorgung überprüfen zu können, wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Funkmaststandorte sind/werden im Vorhabengebiet errichtet und welche außerhalb des bezeichneten Gebietes errichteten oder geplanten Funkmaststandorte leuchten dieses Gebiet aus? Geben Sie deren Lage als Geokoordinaten (kartenmäßige Darstellung s. Frage 2) an.
2. Wie ist die Funkausleuchtung der zu Frage 1 gemeldeten Funkstandorte (zur Darstellung bitte ich eine Karte im Maßstab 1 : 50.000 beizufügen)?
3. Wie viele Haushalte (Gebäude) können unter Berücksichtigung der Topografie und des Dämpfungswertes (bitte benennen) mit mindestens 2 MBit/s bei der zu Nr. 2 angegebenen Funkausleuchtung bis zu welcher Entfernung vom Mast dauerhaft und zuverlässig erreicht werden?

Den Unterlagen ist die schriftliche, verbindliche Zusicherung beizufügen, dass der Ausbau bis zum 17.10.2014 erfolgt und die dauerhafte und zuverlässige Breitbandversorgung mit mindestens 2 MBit/s pro Kunde jederzeit gewährleistet ist.

Das Vorhabengebiet behält sich vor, eine öffentliche Förderung für die Breitbanderschließung zu beantragen, insofern Sie die benötigten Informationen nicht fristgerecht mitteilen. Spätere Angaben bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Ergeben Ihre Daten einen Versorgungsgrad von weniger als 35 %, wird die vollständige Erschließung des Vorhabengebiets beabsichtigt, anderenfalls die der noch unterversorgten Bereiche.

4. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben; hierzu gehören u. a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region kann angefordert werden. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

5. Weiteres Verfahren

5.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa:

1. ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
2. Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
3. Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
4. Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif und Billing

5.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

17.10.2011 um 16:00 Uhr.

Gifhorn, 05.09.2011

Die Landrätin

Im Auftrage
Loos

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Gebührensatzung der Gemeinde Parsau für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen in den Ortsteilen Parsau und Croya

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 05.08.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen in den Ortsteilen Parsau und Croya werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen:

a) OT Parsau (Sportheim)

Familienfeiern	entfällt
----------------	----------

b) OT Croya (Dorfgemeinschaftshaus)
für Bürger der Gemeinde Parsau

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Tag, einschließlich Küchenbenutzung
auch stundenweise
einschließlich Klönstübchen | 125,00 €
150,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag, einschl. Küchenbenutzung
einschl. Klönstübchen | 75,00 €
100,00 € |
| c) für halbe Tage, auch stundenweise,
ohne Küchenbenutzung | 60,00 € |
| d) für die Küchenbenutzung jeweils am vorherigen
Tag einer Feier (Vorkochen) | 20,00 € |
| e) für die Benutzung des Klönstübchen
einschließlich Küchenbenutzung | 65,00 €
100,00 € |
| f) für die Benutzung ist eine Vorausleistung von
zu entrichten. Der Vorausleistungsbetrag ist spätestens
bei der Schlüsselübergabe bei der Hausmeisterin zu hinterlegen. | 160,00 € |

Neben den Gebühren sind für	
1cbm Gas	2,00 €
1 kW Elektrizität zu erstatten.	0,40 €

Die Wasserentnahme wird nach dem tatsächlichen Verbrauch, Mindestverbrauch jedoch 1 cbm abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt mit 4,00 €/ cbm.

§ 3

Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen durch die örtlichen Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen (insbesondere für Trainings- und Übungszwecke sowie für Veranstaltungen) ist gebührenfrei. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die von Wirtschaftsunternehmen durchgeführt werden.

§ 4

Die Gebühr kann in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden.

§ 5

Die Gebühr ist vor der Veranstaltung zu entrichten. Erst mit der Bezahlung der Gebühr gilt die Benutzung als zugesichert.

§ 6

Die Reinigung der Räume hat der Benutzer der Einrichtung vorzunehmen. Er kann sich dazu für die Reinigung bestimmten Personen gegen Zahlung einer privatrechtlichen Entschädigung bedienen. Von der Gemeinde wird eine besondere Reinigungsgebühr nicht erhoben.

§ 7

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 24.11.1978 mit ihren Änderungen tritt außer Kraft.

Parsau, den 08.08.2011

Gemeinde Parsau

Werthmann
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung zur Aufstellung einer Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Steinhorst, Gemeinde Steinhorst

Der Rat der Gemeinde Steinhorst hat die Aufstellung einer Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Steinhorst, Ortsteil Steinhorst, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 05.09.2011 als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB beschlossen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Steinhorst wirksam. (Anlage ¹)

Jede(r) Bürger(in) kann die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung im Gemeindebüro Steinhorst, Metzinger Straße 1, 29367 Steinhorst, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

¹ abgedruckt auf Seite 331 dieses Amtsblattes

dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Steinhorst, 19.09.2011

Gemeinde Steinhorst

Der Bürgermeister
In Vertretung

Bieber

Satzung der Gemeinde Isenbüttel für das Tankumseegebiet über den Schutz des Baumbestandes

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), i. V. m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 12.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zur Erhaltung des Gebiets- und Landschaftsbildes, zur Erhaltung des Waldcharakters, zur Erhaltung der Luftqualität und des Kleinklimas, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie als Lebensraum für Kleintiere und um die Artenvielfalt zu gewährleisten, werden im Tankumseegebiet nach § 2 alle in § 3 aufgeführten Bereiche nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist gekennzeichnet durch die punktierte Umrisslinie im Übersichtsplan der Gemeinde Isenbüttel, wobei der Bebauungsplan Tankumsee, 6. Änderung, Neufassung, einbezogen ist. Weitere Änderungen/Ergänzungen bzw. Erweiterungen des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes Tankumsee fallen ebenfalls unter diese Satzung. Ausdrücklich ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Satzung ist der Bereich des Tankumsees, der östlich des Dannenbütteler Weges gelegen ist. Der Übersichtsplan, auf dem der derzeitige Geltungsbereich schraffiert dargestellt ist, ist ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind im genannten räumlichen Geltungsbereich:

1. Kiefern, die einen Stammumfang von mehr als 50 cm in 1 m Höhe haben,
2. Laubbäume, die einen Stammumfang von mehr als 50 cm in 1 m Höhe haben,
3. Sträucher, Büsche ab 2 m Höhe, Hecken mit einer Mindestlänge von 4 m, jeweils gemessen am Erdboden, mit Ausnahme von immergrünen Gewächsen,

4. Landschaftsbestandteile innerhalb des Geltungsbereiches, hierzu gehören bepflanzte Wasserläufe mit Bachbegleitgrün und Gräben,
5. alle Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken und Landschaftsbestandteile, die im Bebauungsplan definiert sind,
6. alle nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, unabhängig von ihrer Größe.

(2) Nicht geschützt sind:

1. alle nicht unter den Geltungsbereich § 3 (1) Nr. 1 – 6 fallenden Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken oder Landschaftsbestandteile,
2. alle Bäume, Sträucher, Büsche und Hecken innerhalb eines Waldes nach dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie diejenigen Bäume oder sonstigen Landschaftsbestandteile, die aufgrund der § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG anderweitig unter Schutz gestellt worden sind,
3. Bäume, Sträucher, Büsche und Hecken, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft genutzt werden,
4. Bäume im 4,0 m-Bereich von Wohnhäusern.
5. Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken und weitere Landschaftsbestandteile gem. § 3 (1) Nr. 1 – 6 zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern (z. B. Veränderung des charakteristischen Aussehens ohne Beeinträchtigung des Wachstums).
- (2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches – bei Bäumen im Bereich des Kronentraufes zuzüglich der Fläche von 150 cm um den Kronentrauf herum – insbesondere
 - a) Befestigungen der Fläche unter den Bäumen im Bereich des Kronentraufes zuzüglich der Fläche von 150 cm um den Kronentrauf herum mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, wasserundurchlässiges Pflaster), soweit diese nicht zur befestigten Straßenfläche gehören,
 - b) Veränderungen der Bodenstruktur durch z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen (einschl. der Ausbringung von Grünabfall auf nicht selbst genutzten Grundstücksflächen wie z. B. Waldböden),
 - c) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln,

f) Anwendungen von Streusalzen.

Absatz 2 a) und b) gelten nicht für Bäume, Sträucher, Büsche und Hecken an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen, Sträuchern, Büschen und Hecken, Pflege und Sicherung von privaten und öffentlichen Grünanlagen bzw. Grünflächen sind erlaubt. Erlaubt sind Unterhaltungsmaßnahmen und notwendige Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen, Wegen und Gräben.
- (2) Unter Pflegemaßnahmen ist auch das sogenannte „Auf-den-Stock-setzen“ von Hecken und Gehölzen im Abstand von 4 bis 8 Jahren zu verstehen. Die Durchführung dieser Maßnahme in kürzeren Zeitabständen ist als Schädigung oder Zerstörung anzusehen.
- (3) Zulässig sind ferner Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen, Wegen und an Grundstücken, und zulässig sind ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Uferbepflanzungen als Landschaftsbestandteile im Rahmen der Gewässerunterhaltung.
- (4) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Anordnung von Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die geschützten Bäume, Sträucher, Büsche oder Hecken sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu gestalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen, Sträuchern, Büschen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen trifft.
- (3) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.
- (4) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, Sträuchern, Büschen, Hecken bzw. Gehölzgruppen duldet, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zugemutet werden kann.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 wird für Kiefern nach § 3 (1) Nr. 1 eine generelle Ausnahme erteilt, wenn der vorhandene Kiefernbestand oder einzelne Kiefern entfernt werden sollen, um die Aufforstung mit Laubbäumen entsprechend dieser Satzung vorzunehmen.

- (2) Von den Verboten des § 4 ist für die Aufzählung des § 3 (1) Nr. 2 bis 6 eine Ausnahme durch die Gemeinde zu erteilen, wenn:
1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Sträucher, Büsche oder Hecken zu entfernen oder zu verändern,
 2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von einem Baum, Strauch, Busch, einer Hecke oder einem Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 4. ein Baum, Strauch, Busch oder eine Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. die Beseitigung eines Baumes, Strauches, Busches, einer Hecke oder eines geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich ist, um dringende öffentliche Interessen zu verwirklichen,
 6. die Erhaltung eines Baumes, Strauches, Busches, einer Hecke oder eines geschützten Landschaftsbestandteils zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt,
 7. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen. (Pflegehieb)
- (3) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall
1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 2. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 8

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Für die Erteilung einer Ausnahme für die Entfernung von Kiefern nach § 7 (1) ist es ausreichend, vom Grundstückseigentümer eine schriftliche Anzeige bei der Gemeinde einzureichen. Dieser Anzeige ist eine Skizze beizufügen, in die der Standort der betroffenen Kiefern einzutragen ist. Es sind innerhalb von sechs Monaten ohne weitere Aufforderung Ersatzpflanzungen entsprechend der Grundstücksgröße vorzunehmen. Hierbei wird ein Drittel der Grundstücksgröße als Pflanzfläche berechnet, je 1,2 m² Pflanzfläche ist ein Baum mit einer Höhe von 120 cm über dem Erdboden entsprechend der Pflanzliste zu dieser Satzung als Ersatzpflanzung zu pflanzen. Zum Anwuchs der Ersatzpflanzung gilt § 10 (4). Eine Überprüfung wird durch den regelmäßigen Abgleich von Luftbilddaufnahmen und Besichtigungen vorgenommen. Alternativ kann sich der Antragsteller bei einzelnen Kiefern für ein Antragsverfahren entsprechend der Absätze 2 bis 7 entscheiden.

- (2) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 7 (2) ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken (ihre Art, ihr Standort, Höhe und Stammumfang) oder andere Landschaftsbestandteile, auf die sich der Antrag bezieht, dargestellt sind. Die Antragsbearbeitung richtet sich nach den Absätzen 3 bis 7.
- (3) Die Bäume werden von mindestens zwei Ratsmitgliedern mit unterschiedlicher Fraktionszugehörigkeit besichtigt. Diese unterbreiten einen Entscheidungsvorschlag, der Umwelt- und Wegeausschuss schließt sich diesem Vorschlag an oder besichtigt im Zweifelsfall noch einmal die Bäume und gibt eine Empfehlung an den Verwaltungsausschuss, welcher die Entscheidung über die Ausnahmen und Befreiungen trifft.
- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird von der Gemeinde schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.
- (5) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere soll dem Antragsteller bei der Entfernungsgenehmigung auferlegt werden, auf seine Kosten einen oder mehrere Ersatzbäume zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen.
- (6) Dem Antragsteller wird auferlegt, Bäume, Sträucher, Büsche oder Hecken bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte, zerstörte oder geschädigte Bäume, Sträucher, Büsche oder Hecken auf seine Kosten nachzupflanzen und zu erhalten. Ersatzpflanzungen können mit Zustimmung der Gemeinde auch an anderer Stelle durchgeführt werden.
- (7) Der Antragsteller hat die Kenntnisnahme über die ihm auferlegten Verpflichtungen gegenzuzeichnen. Erst nachdem der Gemeinde die Gegenzeichnung vorgelegt wurde, darf der Antragsteller handeln.
- (8) Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

§ 9

Baumschutz bei Baumaßnahmen mit und ohne Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume (mit Stammumfang und Kronendurchmesser), Sträucher, Büsche, Hecken und weiteren Landschaftsbestandteile im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art und die Größe einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken oder Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, geschädigt oder wesentlich verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 8 (1) dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 (3) dieser Satzung gelten verbindlich für jede Baumaßnahme, die sich auf den sachlichen Geltungsbereich nach § 3 (1) Nr. 1 – 5 auswirkt.

§ 10 Folgenbeseitigung, Ersatzbepflanzung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken oder geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume, Sträucher, Büsche oder Hecken in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und/oder die schädigenden Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken oder Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (3) Ersatzpflanzungen bzw. Maßnahmen zur Folgenbeseitigung haben unverzüglich oder entsprechend der zeitlichen Vorgabe durch die Gemeinde zu erfolgen.
- (4) Eine Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) NGO i. V. m. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume, Sträucher, Büsche, Hecken oder Landschaftsbestandteile entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrer Gestalt bzw. Struktur wesentlich verändert, nach § 6 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht ausführt bzw. einhält, seine Pflichten nach § 10 nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 5 (4) unterlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 12.09.2011

Zimmermann
Bürgermeister

Pflanzliste:

- Eichen (Quercus)
 - Stieleiche (Quercus robur L.)
 - Traubeneiche (Quercus petraea)
- Buchen (Fagus)
 - Rotbuche (Fagus sylvatica)
 - Hainbuche (Carpinus betulus)

- Birken (Betula)
 - Moorbirke (Betula pubescens)
 - Sandbirke (Betula pendula)
 - Linden (Tilia)
 - Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
 - Winterlinde (Tilia cordata)
 - Ahorn (Acer)
 - Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
-

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Müden (Aller)

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat am 06.09.2011 den Bebauungsplan „Badweide“ mit ÖBV, 3. Änderung, im Gemeindeteil Müden (Aller) als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Müden (Aller), den 19. September 2011

Montzka
Gemeindedirektor

(L. S.)

² abgedruckt auf Seite 332 dieses Amtsblattes

Jahresabschluss 2009 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hat am 17.11.2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 wird genehmigt und festgestellt.
2. Der Überschuss für das Geschäftsjahr 2009 beträgt 19.182,53 €. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 13.319,54 € wird der sich ergebende Betrag in Höhe von 5.862,99 € in die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH durch die Höweler/Rischmann und Partner GbR, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 3. Dezember 2008 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, 20.10.2010

Fachbereich 2
- Rechnungsprüfung -
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage
Schneider

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 30.08.2011 die Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB „An der Hauptstraße“ mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird die Satzung bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

³ abgedruckt auf Seite 333 dieses Amtsblattes

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, den 30.08.2011

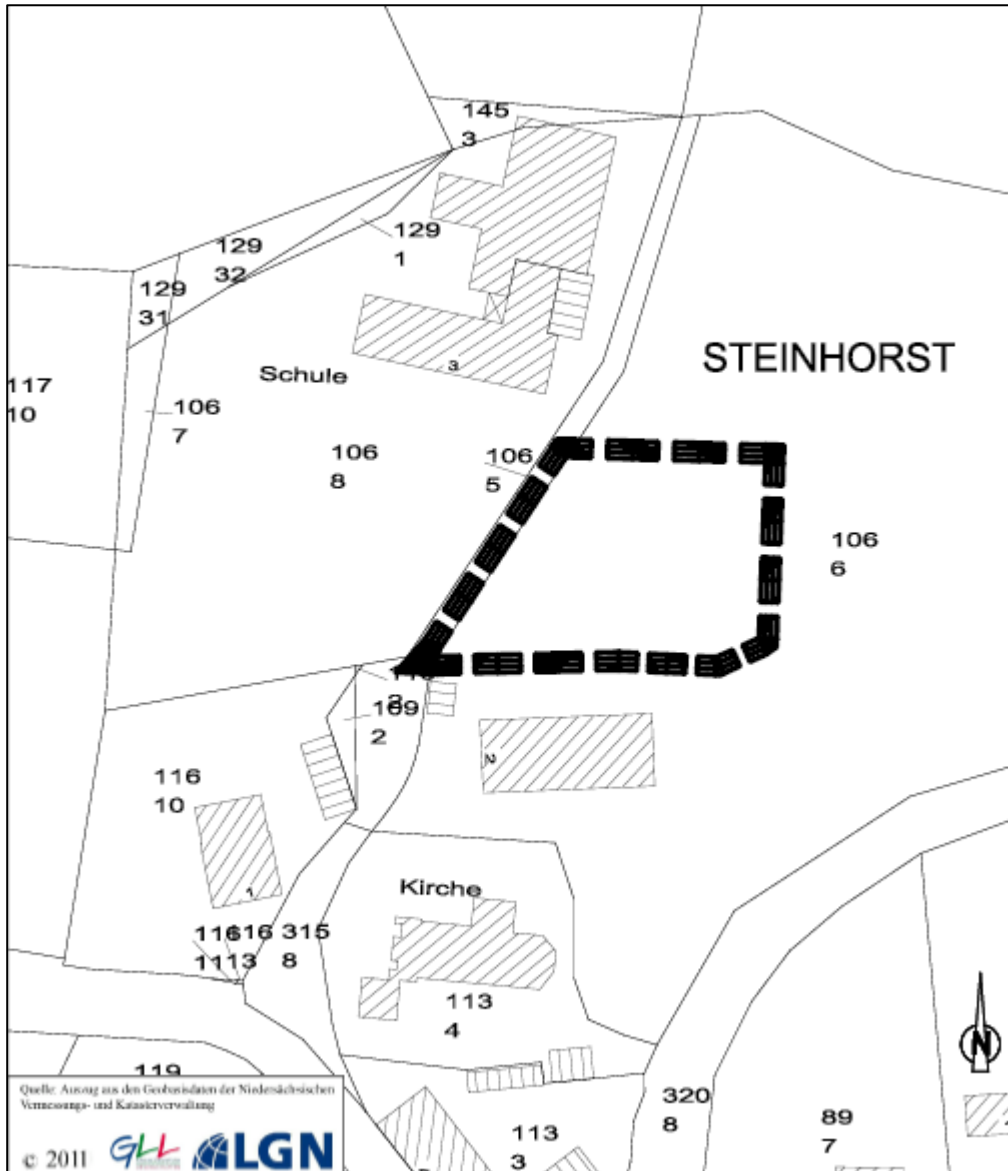
Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

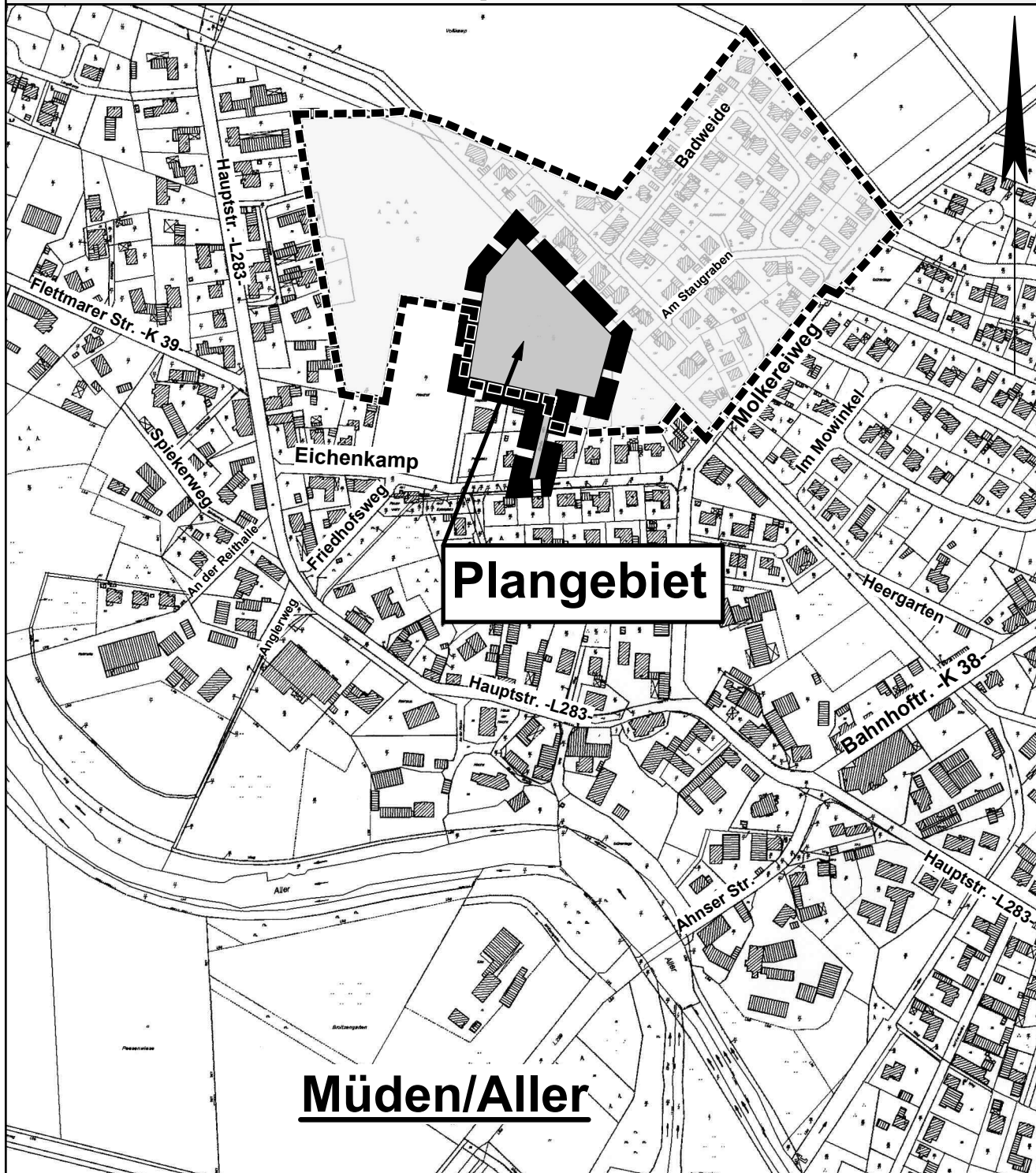
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage zur Bekanntmachung der Gemeinde Steinhorst

Anlage zur Ergänzungssatzung im Ortsteil Steinhorst



Übersichtsplan M 1: 5.000



Müden/Aller



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

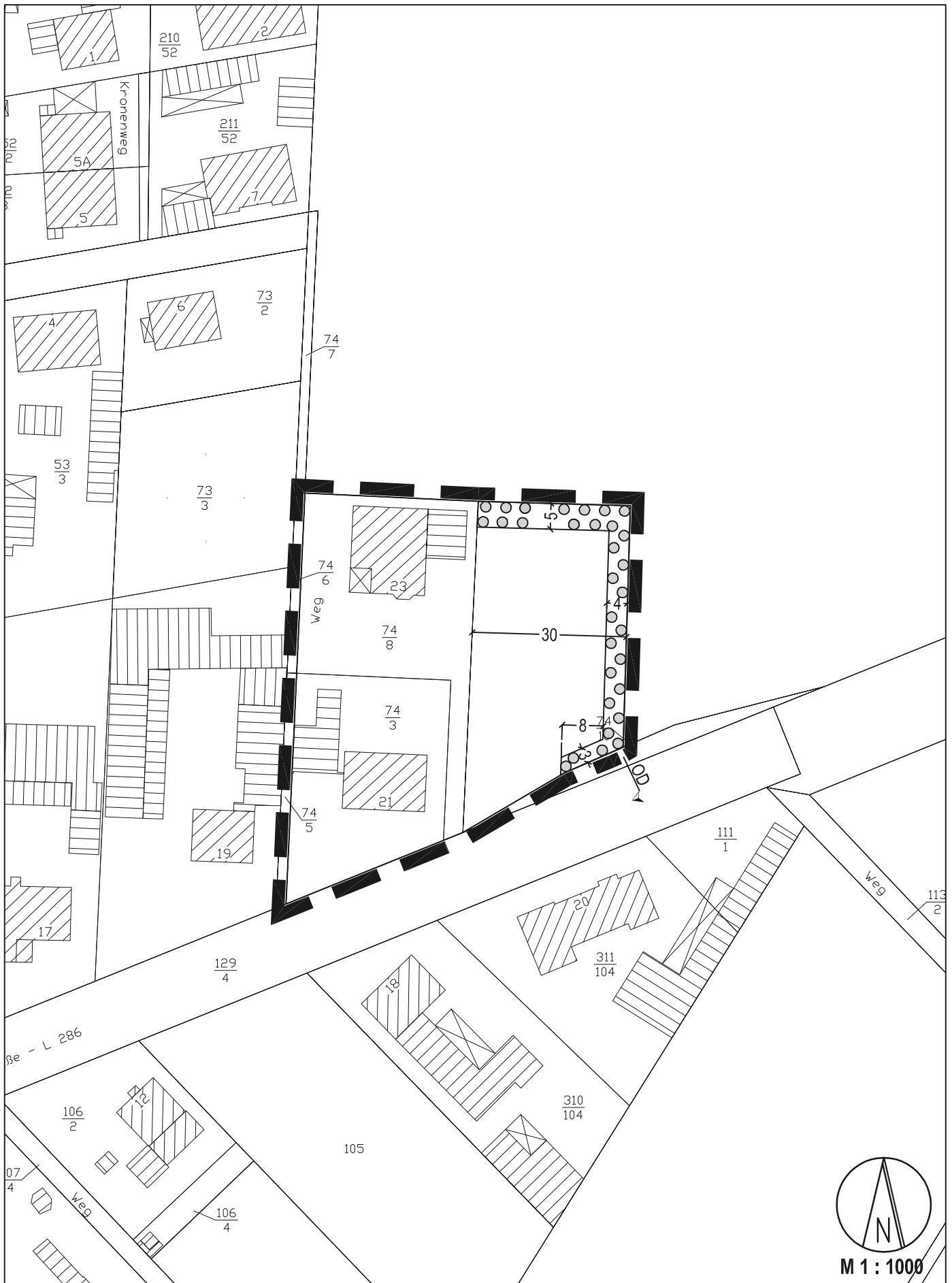
Gemeinde Müden (Aller)
Ortsteil Müden (Aller)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Badweide " 3. Änd. mit ÖB



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 12 " Badweide " mit ÖBV



Gemeinde Wesendorf
 Ortsteil Wahrenholz
 Satzung gem. § 34(4) Nr. 3
An der Hauptstraße

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Stand: § 10 (1) BauGB

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig